

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 783/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Klara H [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter
II. Instanz:

Antragstellerin,

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Alfons H [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsgegner,

weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED],
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.-Nr.: [REDACTED] 1 und [REDACTED] 7,
2. Deutsche Bundesbahn, Bundesbahndirektion M [REDACTED], R [REDACTED]str. [REDACTED]
M [REDACTED], Az.: [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte:

Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der IVb-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Seidl, Dr. Chr. Krohn und Dr. Zysk

am 27. Oktober 1982
beschlossen:

Dem Ansuchen der Antragstellerin auf Abtrennung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich wird nicht stattgegeben.

G r ü n d e :

I.

Mit Verbundurteil vom 5. September 1979 hat das Familiengericht die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich durchgeführt. Gegen die Entscheidung zum Versorgungsausgleich hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (weitere Beteiligte zu 1) Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Regelung des Versorgungsausgleichs geändert. Dagegen richtet sich die weitere Beschwerde der Deutschen Bundesbahn (weitere Beteiligte zu 2). Die Ehefrau (Antragstellerin) hat mitgeteilt, der Ehemann (Antragsgegner) sei nicht bereit, die Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Rechtskraft des Scheidungsausspruchs herbeizuführen. Weil sie beabsichtigt, eine neue Ehe einzugehen, hat sie beantragt, das Verfahren über den Versorgungsausgleich abzutrennen.

Dem kann nicht entsprochen werden.

Das als "Verfahrensantrag" bezeichnete Ansuchen ist verfahrensrechtlich unbeachtlich, weil Rechtsanwalt Würth, der die Antragstellerin vor dem Oberlandesgericht vertreten hat, beim Bundesgerichtshof nicht postulationsfähig ist (§ 621 e Abs. 4 ZPO).

Eine Abtrennung nach § 628 Abs. 1 ZPO setzt allerdings einen Antrag nicht voraus. Indes besteht zu einer Abtrennung von Amts wegen im vorliegenden Fall keine Möglichkeit. Denn die Regelung des § 628 Abs. 1 ZPO kann dann, wenn die Folgesache - wie hier - isoliert angefochten worden ist, nicht angewandt werden (vgl. Senatsbeschuß vom 17. September 1980 - IVb ZB 745/80 - NJW 1981, 55 = FamRZ 1980, 1108).

Lohmann

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)